

ETF-DACHFONDS



Ausführlicher Verkaufsprospekt
des gemäß deutschem Recht aufgelegten Sondervermögens
einschließlich Vertragsbedingungen

April 2007

Kapitalanlagegesellschaft:
VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH
Wildunger Straße 6a
60487 Frankfurt

Handelsregister:
Frankfurt HRB 34125

Geschäftsführung:
Frank Tonsen
Paul Giebel



VERITAS SG INVESTMENT TRUST GMBH
Ein Unternehmen der SG Gruppe

GRUNDLAGEN	6
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	6
Firma, Rechtsform und Sitz	6
Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital	6
DEPOTBANK	7
Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit	7
SONDERVERMÖGEN	7
Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit	7
Anteilklassen	7
Teilfonds	7
Anlageziel, Anlagegrundsätze und -grenzen	8
Anlageziel	8
Anlagegrundsätze	8
Anlageinstrumente im Einzelnen	8
Investmentanteile	8
Geldmarktinstrumente	8
Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente	9
Bankguthaben	10
Derivate	10
Optionsgeschäfte	10
Terminkontrakte	10
Swaps	10
Swaptions	10
Credit Default Swaps	10
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	11
OTC-Derivatgeschäfte	11
Darlehens- und Pensionsgeschäfte	11
Kreditaufnahme	11
BEWERTUNG	11
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	11
An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt	
gehandelte Vermögensgegenstände	11
Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte	
Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	11
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	11
Geldmarktinstrumente	11
Derivate	11
Optionsrechte und Terminkontrakte	11
Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen	11
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	12
WERTENTWICKLUNG	12
RISIKOHINWEISE	12
Allgemeines	12
Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteil-Sondervermögen	12
Mögliches Anlagespektrum	12
Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in ETFs	12
Marktrisiko	13
Länder- oder Transferrisiko	13
Abwicklungsrisiko	13
Liquiditätsrisiko	13
Adressenausfallrisiko	13
Währungsrisiko	14
Verwahrisiko	14
Konzentrationsrisiko	14
Politisches Risiko / Regulierungsrisiko	14
Aufsichtsrechtliche Risiken	14
Inflationsrisiko	14
Rechtliches und steuerliches Risiko	14

Änderung der Anlagepolitik	14
Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	14
Risiko der Rücknahmeaussetzung	14
Schlüsselpersonenrisiko	15
Zinsänderungsrisiko	15
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	15
ERHÖHTE VOLATILITÄT	15
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS	15
ANTEILE	15
AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	16
Ausgabe von Anteilen	16
Mindestanlage	16
Rücknahme von Anteilen	16
Umtausch von Anteilen	16
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	16
Aussetzung der Anteilrücknahme	16
BÖRSEN UND MÄRKTE	16
AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN	17
Ausgabe- und Rücknahmepreis	17
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	17
Ausgabekosten	17
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	17
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	17
VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN	17
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	18
REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	19
Ertragsverwendung	19
Ertragsausgleichsverfahren	19
GESCHÄFTSJAHR	19
AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES SONDERVERMÖGENS	19
Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens	19
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens	20
Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen	20
KURZANGABEN ÜBER DIE FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN	20
Dachfonds, Zielfonds	20
Transparenz, Semi-Transparenz, Intransparenz	20
Steuerinländer (natürliche Person) mit Anteilen im Privatvermögen („Privatanleger“)	21
Gewinne aus Termingeschäften und aus der Veräußerung von Wertpapieren	21
Zinsen und zinsähnliche Erträge	21
Dividenden	21
Sonstige Erträge	21
Kapitalertragsteuer	21
Negative steuerliche Erträge	22
Veräußerungsgewinne auf Ebene des Privatanlegers	22
Steuerinländer mit Anteilen im Betriebsvermögen („betrieblicher Anleger“)	22
Gewinne aus Termingeschäften und aus der Veräußerung von Wertpapieren	22
Zinsen und zinsähnliche Erträge	23
Dividenden	23
Sonstige Erträge	23
Kapitalertragsteuer	23
Negative steuerliche Erträge	23
Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers	23
Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungen und Pensionsfonds	23
Steuerausländer	23
Ausländische Quellensteuer	24
Zwischengewinnbesteuerung	24
Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	24

Allgemeine Abgeltungssteuer	24
EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung	25
AUSLAGERUNG	26
JAHRES-/HALBJAHRESBERICHTE / ABSCHLUSSPRÜFER	26
ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER/VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN	26
WEITERE SONDERVERMÖGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN	26
BELEHRUNG ÜBER DAS RECHT DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF NACH § 126 INVG (HAUSTÜRGESCHÄFTE).	27
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	27
BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	33
ANTEILKLASSEN IM ÜBERBLICK	37
ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	38

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zur Zeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Verkaufsprospekt

Grundlagen

Das Sondervermögen ETF-DACHFONDS ist ein „Richtlinienkonformes Investmentfondsanteil-Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (auch: InvG). Es wird von der VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH – im folgenden: „Gesellschaft“ – verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikominimierung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Für das Sondervermögen ETF-DACHFONDS ist das § 8 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ und „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

Verkaufsunterlagen:

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Depotbank und den mit dem Vertrieb beauftragten Stellen. Außerdem können diese Unterlagen auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) erhältlich.

Vertragsbedingungen:

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bundesanstalt kann einen früheren Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmen. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens 13 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Das Sondervermögen ETF-DACHFONDS ("Sondervermögen") wird von der am 13. September 1991 gegründeten VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH ("Gesellschaft") mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet.

Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft durfte neben Wertpapier-Sondervermögen (seit 13.09.1991) auch Geldmarkt- (seit 10.01.1995), Investmentfondsanteil- (seit 02.12.1998), Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- (seit 02.12.1998) sowie Altersvorsorge-Sondervermögen (seit 02.12.1998) verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit 03.01.2005 Richtlinienkonforme Sondervermögen verwalten.

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Depotbank

Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft ein anderes Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Für das Sondervermögen hat die Société Générale S.A. Paris, Zweigstelle Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, das Amt der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Sondervermögen

Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit

Das Sondervermögen wurde am 02. April 2007 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilklassen

Für das Sondervermögen können Anteilklassen gebildet werden. Je nachdem zu welcher Anteilklasse die ausgegebenen Anteile gehören, verbriefen sie unterschiedliche Rechte.

Für das Sondervermögen hat die Gesellschaft bislang lediglich die Anteilklasse P (WKN 556167, ISIN DE0005561674) gebildet.

Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen) und der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Eine Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale ist möglich. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltung ist in diesem Prospekt im Abschnitt "Anteilklassen im Überblick" enthalten.

Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Gesellschaft kann den Erwerb von Anteilen einer Anteilklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen. Bis auf die durch Bildung verschiedener Anteilklassen bedingten Unterschiede haben alle Anteile des Sondervermögens gleiche Rechte.

Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Sondervermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert einer Anteilklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 InvG börsentäglich zu ermitteln. Der Wert eines Anteils seiner Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse. Für jede einzelne Anteilklasse ist der Ertragsausgleich zu berechnen.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für einzelne Anteilklassen oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Durch die Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlicher Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Anlageziel, Anlagegrundsätze und -grenzen

Anlageziel

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an.

Anlagegrundsätze

Für das Sondervermögen können Investmentanteile gemäß § 50 InvG, Bankguthaben gemäß § 49 InvG, Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und Derivate gemäß § 51 InvG erworben werden.

Anlageinstrumente im Einzelnen

Investmentanteile

Die Gesellschaft investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und/oder ausländischen Investmentgesellschaften. Diese anderen Investmentvermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile. Die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und sie müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

In nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen – das sind inländische nicht-richtlinienkonforme Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit variablem Kapital und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind – dürfen insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Anteile an diesen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, sofern sie nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und, sofern das Schutzniveau des Anlegers dem bei richtlinienkonformen Sondervermögen nach dem Investmentgesetz gleichwertig ist und

insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind. Außerdem muss die Geschäftstätigkeit dieser Investmentvermögen Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein, die es erlauben, sich ein Urteil über Vermögen, Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen des Investmentvermögens zu bilden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Die Gesellschaft darf außerdem bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds anlegen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente folgender Aussteller erworben werden:

1. vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
4. von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
5. von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
6. von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,

7. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
8. von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2003 erstellt,
9. von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Nummer 6, 7 oder 8 erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
10. von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt.

Für sämtliche genannten Geldmarktinstrumente muss ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in den vorgenannten Nr. 1 bis 5 oder Nr. 7 bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. In Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen besonderer öffentlicher Aussteller darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens

anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können unter den Voraussetzungen der §§ 18 bis 20 der Derivateverordnung (DerivateV) durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass unter diesen Voraussetzungen für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers erworben oder bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Insgesamt dürfen in solche Geldmarktinstrumente nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Beträgt das Eigenkapital des Unternehmens weniger als 25 Mio. Euro, oder genügt das Unternehmen nicht den Anforderungen des § 48 InvG, so dürfen nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft anlegen in

- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:

- a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Derivate

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft durch diese Geschäfte von dem Anlagenschwerpunkt Investmentanteile sowie von den in den "Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen" genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der Absiche-

rung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den maximalen Wert von 200 % nicht überschreiten.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen des Investmentgesetzes, der DerivateV und der Anlagegrundsätze Terminkontrakte kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, die bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu

übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Für das Sondervermögen werden keine Darlehens- und Pensionsgeschäfte getätigt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Geldmarktinstrumente

Die zum Sondervermögen gehörenden Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zum Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzurechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein repräsentativer Kurs verfügbar ist, werden zum Rücknahmepreis angesetzt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Mittags-Fixings der Reuters AG um 13.30 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

Wertentwicklung

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung der Anteilklasse(n) des Sondervermögens finden Sie auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de), im Vereinfachten Verkaufsprospekt sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten.

Die historische Wertentwicklung der Anteilklassen des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteil-Sondervermögen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in

diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds kann es bei den von den Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten kommen, die sich mittelbar auf die Anteile des Sondervermögens auswirken.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Investmentanteile zu erwerben, denen Werte z. B. nur weniger oder sogar einzelner Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zugrunde liegen. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in ETFs

Die Gesellschaft investiert die Vermögenswerte des Sondervermögens zu mindestens 51% sowohl in aktiv als

auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der maßgeblichen Börse Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren Nettoinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Auslandsbörsen können auch an solchen Tagen geöffnet sein, an denen die Gesellschaft die Anteile am Sondervermögen nicht bewertet. Daher kann sich der Wert der in den Zielfonds des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände an Tagen ändern, an denen es den Anlegern nicht möglich ist, Anteile des Sondervermögens zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Handel mit Anteilen der Zielfonds kann bedingt durch die Marktlage oder aus anderen Gründen von einer örtlichen Börse ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen der Zielfonds auch bedingt durch ungewöhnlich hohe Volatilität nach den so genannten "Circuit Breaker"-Regelungen ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen für die Zulassung einzelner Zielfonds weiterhin erfüllt werden oder dass diese Anforderungen unverändert bleiben.

Die Wertentwicklung der einzelnen passiv gemanagten Zielfonds kann durch ein allgemeines Nachlassen der mit dem Referenzindex verbundenen Vermögensgegenstände oder des damit verbundenen Marktsegmentes negativ beeinflusst werden. Diese Zielfonds investieren unabhängig von deren Anlagevorteilen in solche Vermögensgegenstände, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind.

Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche, eine Branchengruppe oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken.

Unterschiede zwischen den in einem Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenständen und denen seines Referenzindex, das Runden von Preisen, Änderungen am Referenzindex und Regulierungsverfahren können dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Zielfonds nicht mit der Wertentwicklung seines Referenzindex übereinstimmt ("Abbildungsfehler"). Abbildungsfehler können auch dadurch verursacht werden, dass dem Zielfonds Gebühren und

Aufwendungen entstehen, die beim Referenzindex nicht anfallen.

Anleger des Sondervermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf das Sondervermögen auswirken können.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Vermögensgegenstände besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei

eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für die Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Gewisse Zielfonds, in denen das Sondervermögen anlegt, unterliegen prinzipiell keiner staatlichen Aufsicht, die der in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar wäre. Die Risiken, die mit Anlagen in diesen Zielfonds verbunden sind, sind in Bezug auf die Risikoart und den Risikograd nicht mit den Risikofaktoren vergleichbar, die mit Anlagen in Zielfonds verbunden sind, die der Kontrolle der Bundesanstalt unterliegen. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es dem Sondervermögen erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch <Grundlagen>). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungsgläiche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen

Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen <Aussetzung der Rücknahme>). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden,

als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Ziel der Anlagepolitik tatsächlich erreicht wird.

Erhöhte Volatilität

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 7 Jahren liegen.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine als effektive Urkunden besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, bei der Depotbank sowie durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mindestanlage

Die Mindestanlagensumme für die bislang allein gebildete Anteilklasse P beträgt 500 Euro. Folgezahlungen sind bei der Anteilklasse P ab 50 Euro möglich, Sparpläne ab 50 Euro monatlich.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagensumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen.

Umtausch von Anteilen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Gesellschaft verwahrt werden, kann der Anleger unter Beachtung etwaiger Mindestanlagensummen bis zu viermal jährlich ohne zusätzliche Gebühren von einem von der Gesellschaft angebotenen Sondervermögen in ein anderes von der Gesellschaft angebotenes Sondervermögen wechseln. Ein schriftlicher Auftrag für den Umtausch genügt. Bei einem weiteren Umtausch berechnet die Gesellschaft jeweils ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % des zum Anteilwert umgetauschten Betrages. Bei Erstanlage in einem Sondervermögen mit niedrigem Ausgabeaufschlag und späterem Umtausch in ein Sondervermögen mit höherem Ausgabeaufschlag behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen nach zu erheben. Für vermögenswirksame VERITAS SG-Konten ist ein Umtausch während der Festlegungsfrist nicht möglich. Soweit das Depot bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Der Umtausch von Anteilen zwischen den einzelnen Anteilklassen des Sondervermögens ist nicht möglich.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Der Abrechnungssichttag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Sondervermögen betreffende Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 8:00 Uhr per Telefax oder im Laufe eines Tages per Post bei der Gesellschaft eingehen, werden zum nächsten Wertermittlungstag abgerechnet.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft hat derzeit keine Kenntnis davon, dass Anteile des Sondervermögens an Börsen, organisierten oder sonstigen Märkten gehandelt werden. Doch ist ihr bekannt, dass z.B. die Börsen Berlin-Bremen, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München den Handel mit Fondsanteilen ständig ausweiten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an organisierten oder sonstigen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der jeweiligen Anteilklasse ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank zunächst bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich sodann aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Sondervermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, wobei die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Sylvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter „Aussetzung der Anteilrückgabe“ näher erläutert.

Ausgabekosten

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden bei allen Anteilklassen nicht erhoben. Die Ausgabe- und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung", Frankfurt

am Main ("FAZ") und auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Verwaltungsvergütung

Bei der bislang allein gebildeten Anteilklasse P erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,50 % p.a. (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) des Wertes des (anteiligen) Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Erfolgsbezogene Zusatzvergütung

Daneben erhält die Gesellschaft bei allen Anteilklassen jährlich je Anteil eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung in Höhe von 15 % des Betrages (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer), um den der Anteilwert am letzten Bewertungstag des Kalenderjahres das 1,05-fache des Anteilwertes am letzten Bewertungstag des vorangegangenen Kalenderjahres, bereinigt um zulasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI*-Methode), überschreitet, d.h. eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung fällt nur dann an, wenn der Anteilwert im jeweiligen Kalenderjahr eine positive absolute - gemäß BVI*-Methode bereinigte - Wertentwicklung von mehr als 5 % erfahren hat. Bei Auflegung einer Anteilklasse innerhalb eines Kalenderjahres wird dieser Prozentsatz zeitanteilig berücksichtigt. Wertentwicklungen der Anteile in den vorhergehenden Kalenderjahren spielen bei der Ermittlung der erfolgsbezogenen Zusatzvergütung keine Rolle. Die erfolgsbezogene Zusatzvergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt, und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Sondervermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Kalenderjahres entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, keine oder eine niedrigere erfolgsbezogene Zusatzvergütung zu entnehmen.

*) BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Depotbankvergütung

Der Depotbank steht für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) des Wertes des Sondervermögens zu, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Diese setzen sich aus allen vorstehend angeführten Vergütungen und Aufwendungen zusammen. Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Außerdem können gegebenenfalls folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen mittelbar vom Sondervermögen zu tragen sein:

- Depotbankvergütungen;
- Transaktionskosten einschließlich der im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen evt. anfallenden Steuern und ähnlichen Abgaben;
- Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten der Erstellung, der Prüfung, des Versandes sowie der Hinterlegung von Berichten, Dokumenten, Bescheinigungen und Veröffentlichungen, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen notwendig sind;
- Kosten für die Werbung und den Vertrieb;
- Zulassungs- und Registrierungskosten bei Behörden und Börsen;
- Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen und die Einlösung von Ertragsscheinen;
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge, Einkommen oder Kosten erhoben werden, sowie sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung evtl. zu Lasten des Fonds entstehende Steuern und ähnlichen Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen eines Fonds.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung

Bei der bislang allein gebildeten Anteilkasse P werden die auf diese Anteilklasse entfallenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs wiederangelegt (Thesaurierung).

Sofern die Gesellschaft von der Möglichkeit der Bildung ausschüttender Anteilklassen Gebrauch macht, schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - soweit sie auf diese Anteilklassen entfallen - innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden. Am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) vermindert sich der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse um den ausgeschütteten Betrag je Anteil. Ausschüttbare Erträge, wie oben beschrieben, können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch in voller Höhe, zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Gesellschaft verwahrt werden, schreibt diese Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Der Ertragsausgleich ist für jede ausgegebene Anteilklasse zu berechnen.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von

Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Anteilklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Anteilklassen der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse des Sondervermögens verfahren werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Auflösung einer Anteilklasse dem Anleger Anteile einer anderen Anteilklasse des Sondervermögens anzubieten.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der Bundesanstalt einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von 6 Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) bekannt gemacht.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der Bundesanstalt statt.

Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rückgabe und Veräußerung von Anteilen des Sondervermögens in Deutschland. Die Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller in Deutschland möglichen Besteuerungsfolgen beim Anleger. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der hier dargestellten Beurteilung folgen. Die Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospekts gültigen Gesetzeslage. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Weitreichende Änderungen der Besteuerung können sich beispielsweise aus der geplanten Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer ergeben (vgl. hierzu zusammenfassend den Abschnitt "Abgeltungssteuer").

Es wird daher jedem Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Anteile von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Dachfonds, Zielfonds

Maßgeblich für die Besteuerung der Anleger ist, ob bestimmte Berichtspflichten nach § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) erfüllt sind; danach richtet sich, ob die Besteuerungsgrundsätze für transparente, semi-transparente oder intransparente Fonds zur Anwendung kommen (vgl. die nachfolgende Darstellung). Diese Berichtspflichten sind in Bezug auf das Sondervermögen selbst zu erfüllen, aber auch von deutschen und ausländischen Investmentvermögen, in deren Anteile das Sondervermögen investiert und deren Erträge ihm zugerechnet werden (Zielfonds).

Sofern ein Zielfonds seinerseits in Anteile an einem (weiteren) deutschen oder ausländischen Investmentvermögen investiert, sind die Berichtspflichten auch auf Ebene dieses (weiteren) Investmentvermögens zu erfüllen.

Transparenz, Semi-Transparenz, Intransparenz

Werden sämtliche Berichtspflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG auf allen Ebenen (Sondervermögen und direkt und indirekt gehaltene Zielfonds) vollständig und rechtzeitig erfüllt, kommen die Regelungen für sog. (voll-)transparente Fonds zur Anwendung.

Sofern gewisse Mindestberichtsobliegenheiten auf den relevanten Ebenen erfüllt werden, jedoch das Sondervermögen oder ein Zielfonds bestimmte steuerentlastende Angaben (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder f), Nr. 2 InvStG) nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, sind Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semi-transparente Fonds). Sowohl bei einer Qualifikation als transparenter Fonds, als auch bei einer Einordnung als semi-transparenter Fonds sind bestimmte thesaurierte Erträge des Sondervermögens und seiner Zielfonds, wie nachfolgend näher beschreiben, beim Anleger steuerpflichtig und unterliegen gegebenenfalls dem Steuerabzug an der Quelle.

Werden bestimmte Mindestberichtsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig für das Sondervermögen erfüllt, so unterliegt der Anleger einer Pauschalbesteuerung unabhängig davon, ob auf Ebene des Sondervermögens Erträge angefallen sind (§ 6 InvStG). Erfüllt ein Zielfonds, an dem das Sondervermögen direkt oder indirekt beteiligt ist, diese Mindestberichtsobliegenheiten nicht ordnungsgemäß, werden die Erträge aus diesem intransparenten Zielfonds nach Pauschalbesteuerungsregeln ermittelt und dem Anleger zugerechnet, und zwar auch dann, wenn in Bezug auf das Sondervermögen sämtliche Berichtsobliegenheiten erfüllt werden. Nach den Regelungen zur Pauschalbesteuerung sind die Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Anteils an dem intransparenten Fonds ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises für den Anteil an diesem Fonds, zu versteuern (sog. intransparente Fonds).

Erträge, die für voll-, semi-transparente oder intransparente Zielfonds ermittelt werden, werden dem Sondervermögen steuerlich bei Ausschüttung und zum Ende des Zielfonds-Geschäftsjahres bzw. – bei intransparenten Zielfonds – zum Ende des Kalenderjahres zugerechnet.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass für das Sondervermögen die Berichtsobliegenheiten für (voll-) transparente Fonds oder für semi-transparente Fonds erfüllt wird. Zudem wird nicht garantiert, dass die Zielfonds, in die das Sondervermögen direkt oder indirekt investiert, diese Berichtsobliegenheiten erfüllen. Wenn in Bezug auf das Sondervermögen die Berichtsobliegenheiten für semi-transparente Fonds nicht erfüllt werden, unterliegen Fondsanleger der Pauschalbesteuerung. Falls direkt oder indirekt gehaltene Zielfonds die Berichtsobliegenheiten für semi-transparente Fonds nicht erfüllen, werden deren Erträge nach den Grundsätzen der Pauschalbesteuerung ermittelt und den Anlegern zugerechnet.

Die nachfolgend dargestellten Besteuerungsgrundsätze kommen nur zur Anwendung, wenn sämtliche Berichtsobliegenheiten für sog. (voll-)transparente Fonds auf allen maßgeblichen Ebenen, d.h. in Bezug auf das Sonderver-

mögen und von direkt und indirekt gehaltene Zielfonds, erfüllt werden.

Steuerinländer (natürliche Person) mit Anteilen im Privatvermögen ("Privatanleger")

Gewinne aus Termingeschäften und aus der Veräußerung von Wertpapieren

Gewinne aus Termingeschäften sind beim Privatanleger steuerfrei. Entsprechendes gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Ebene des Sondervermögens oder auf Zielfonds-Ebene erzielt werden.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Dividenden

Erzielt das Sondervermögen oder ein Zielfonds Dividenden, so sind diese auch bei Thesaurierung beim Privatanleger zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren).

Sonstige Erträge

Sonstige Erträge des Sondervermögens und der Zielfonds sind beim Privatanleger grundsätzlich auch ohne Ausschüttung steuerpflichtig.

Kapitalertragsteuer

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Die Zinsabschlagsteuer erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens; zinsabschlagsteuerfrei bleiben beispielsweise in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung und Gewinne aus Termingeschäften.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Frestellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um einen thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Frestellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Frestellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Frestellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird eine Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30 %. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Erzielt das Sondervermögen oder von diesem gehaltene Zielfonds inländische Dividenden oder ähnliche Erträge, so

wird bei Ausschüttung oder Thesaurierung von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Frestellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Ebene des Privatanlegers

Der Privatanleger muss Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe seiner Anteile versteuern, sofern er die Anteile nicht länger als zwölf Monate im Privatvermögen gehalten hat. Verluste aus der Veräußerung oder Rückgabe innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist dürfen nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechnet oder, innerhalb der entsprechend geltenden Grenzen für Verlustrück- und -vortrag, von ebensolchen Gewinnen des Vorjahres oder künftiger Jahre abgezogen werden. Hat der Privatanleger die Anteile im Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe länger als zwölf Monate gehalten, sind Veräußerungsgewinne steuerfrei und Veräußerungsverluste steuerlich unbeachtlich. Besonderheiten gelten für den Zwischengewinn (siehe Abschnitt "Zwischengewinn" unten).

Steuerinländer mit Anteilen im Betriebsvermögen ("betrieblicher Anleger")

Gewinne aus Termingeschäften und aus der Veräußerung von Wertpapieren

Gewinne aus Termingeschäften und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Ebene des Sondervermögens oder der Zielfonds erzielt werden, sind beim

betrieblichen Anleger steuerfrei, solange sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Dividenden

Erzielt das Sondervermögen oder ein Zielfonds Dividenden, sind diese grundsätzlich bei Kapitalgesellschaften (ausgenommen unter anderem Banken, die Anteile des Sondervermögens im Handelsbuch halten, sowie Lebens- und Krankenversicherungen) als Anleger zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit bzw. bei natürlichen Personen zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit. Sie unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch in vollem Umfang der Gewerbesteuer.

Sonstige Erträge

Sonstige Erträge des Sondervermögens und der Zielfonds sind grundsätzlich auch ohne Ausschüttung steuerpflichtig.

Kapitalertragsteuer

Die obigen Ausführungen zum Zinsabschlag und zur allgemeinen Kapitalertragsteuer gelten für betriebliche Anleger grundsätzlich entsprechend. Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene

des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Betriebliche Anleger müssen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen des Sondervermögens grundsätzlich unabhängig von der Haltedauer versteuern. Diese Gewinne sind jedoch (ganz oder teils) steuerfrei, soweit sie auf einen positiven besitzzeitanteiligen Aktiengewinn des jeweiligen betrieblichen Anlegers entfallen. Der Aktiengewinn umfasst insbesondere Dividenden und realisierte und unrealisierte Wertsteigerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen. Ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn des jeweiligen Anlegers negativ, ist der Veräußerungsgewinn um diesen Betrag, der ganz oder teils steuerpflichtig ist, zu erhöhen.

Diese Aktiengewinnregelung gilt nur, wenn der Aktiengewinn bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht wird. Bei direkten oder indirekten Beteiligungen des Sondervermögens an Zielfonds gelten die Aktiengewinnregelung einschließlich der Ermittlungs- und Veröffentlichungspflicht auf Zielfonds-Ebene entsprechend.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass der Aktiengewinn in Bezug auf das Sondervermögen oder von Zielfonds, in die das Sondervermögen direkt oder indirekt investiert, veröffentlicht wird. Erfolgt keine Veröffentlichung des Aktiengewinns entsprechend den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Sondervermögen, unterbleibt eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns um den Aktiengewinn. Soweit Zielfonds den Aktiengewinn nicht veröffentlichen, unterbleibt eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns um den Aktiengewinn dieses Zielfonds, auch wenn für das Sondervermögen der Aktiengewinn ermittelt wird.

Nicht abschließend geklärt ist, inwieweit die Zwischengewinnbesteuerung (vergleiche die nachfolgenden Ausführungen) auch für betriebliche Anleger gilt.

Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungen und Pensionsfonds

Besonderheiten gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und steuerbefreite Anleger.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländer-

eigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt des depotführenden Kreditinstituts/Kapitalanlagegesellschaft.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35 % abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Zinsabschlag 30 %. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

Ausländische Quellensteuer

Von den Erträgen des Sondervermögens und der Zielfonds wird zudem teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Auf Ebene des Sondervermögens kann diese Quellensteuer, soweit sie auf Anlegerebene anrechenbar oder abziehbar wäre, wie Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Fall entfällt auf Anlegerebene die Anrechenbarkeit bzw. Abzugsfähigkeit. Wird dieses Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer für das Sondervermögen nicht ausgeübt, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe seiner Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Zwischengewinnbesteuerung

Grundsätzlich unterliegen bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen Zwischengewinne der Besteuerung in

Deutschland. Dies hat für Anleger zur Folge, dass sie den Erlös aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen unabhängig von der Haltedauer der Anteile insoweit wie laufende Einkünfte zu versteuern haben, als dieser auf den sog. Zwischengewinn entfällt. Zudem unterliegt der Zwischengewinn dem Zinsabschlag (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in Höhe von 30 % bei Depotverwahrung bzw. 35 % bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Zwischengewinnbesteuerung auch für betriebliche Anleger gilt.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass für das Sondervermögen oder die Zielfonds, in die das Sondervermögen direkt oder indirekt investiert, die Zwischengewinne veröffentlicht werden. Wird für das Sondervermögen der Zwischengewinn nicht ermittelt, werden pauschal bis zu 6 % des Entgelts aus Rückgabe oder Veräußerung der Anteile des Sondervermögens als Zwischengewinn angesetzt. Wenn ein Zielfonds den Zwischengewinn nicht veröffentlicht, werden pauschal bis zu 6 % des Rückgabe- oder Veräußerungspreises für den Anteil an diesem Zielfonds als Zwischengewinn des Sondervermögens angesetzt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Allgemeine Abgeltungssteuer

Die deutsche Bundesregierung hat am 14. März 2007 die Einbringung des Regierungsentwurfs zur Unternehmenssteuerreform 2008 in das Parlament beschlossen. Der Regierungsentwurf sieht, unter anderem, die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer vor, die mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll. Danach ist geplant, dass Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapi-

talanlagen einem Steuerabzug an der Quelle zu einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterliegen sollen. Der Quellensteuersatz soll sowohl für private als auch für betriebliche Anleger gelten. Mit dem Steuerabzug soll die Einkommensteuer eines Anlegers, der das Investment im Privatvermögen hält, zukünftig grundsätzlich abgegolten sein.

Die geplante Gesetzesänderung kann sich auch auf die Besteuerung von Anlegern auswirken. Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteilen sollen zukünftig auch dann steuerpflichtig sein, wenn die Fondsanteile länger als zwölf Monate gehalten wurden. Zudem sollen in Zukunft auch bei Privatanlegern die ausgeschütteten Wertpapierveräußerungsgewinne steuerpflichtig sein. Bei betrieblichen Privatanlegern soll das Halbeinkünfteverfahren unter anderem bei Dividenden durch das sogenannte Teileinkünfteverfahren ersetzt werden. Daneben sieht der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Änderungen vor, die für die Besteuerung der Anleger relevant sind.

Da der Gesetzentwurf derzeit noch nicht vom Parlament verabschiedet wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen, unter Umständen auch zum Nachteil der Anleger, ergeben. Anleger sollten insbesondere auch in Bezug auf mögliche Auswirkungen der Gesetzesänderungen ihren persönlichen Steuerberater kontaktieren.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Zum 1. Juli 2005 ist die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Kraft getreten. Die ZIV (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38) soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 % (ab 1.7.2008: 20 % und ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Fondsbuchhaltung und Risikomessung an:

EURO-VL Deutschland GmbH,
Frankfurt am Main

- Kundenbuchhaltung, IT, Personalwesen, Marketing, Vertriebsunterstützung, Vertrieb, Innenrevision, Datenschutz- und Geldwäschebeauftragter an:

BOURSORAMA S.A.,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main,
Frankfurt am Main

Diese beiden hier genannten Unternehmen gehören ebenso wie die Gesellschaft zur Gruppe der Société Générale S.A., Paris.

Jahres-/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft und bei der Depotbank sowie in elektronischer Form auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritassg.de) erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger Ausschüttungen erhalten, soweit die von ihnen gehaltenen Anteile einer ausschüttenden Anteilklasse angehören, und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem auf Seite 6 (Grundlagen) angegebenen Wege bezogen werden.

Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende richtlinienkonforme Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

ASS-Global
A2A DEFENSIV
A2A BASIS
A2A WACHSTUM
A2A CHANCE
RWS-AKTIFONDS-VERITAS
VERI-COUPONS Fonds
VERI-EUROVALEUR Fonds
VERIFONDS
VERI-GLOBAL Fonds
VERI-LIQUIDE Fonds
VERI-SELECT Fonds
VERITAS SG BALANCE
VERITAS SG DYNAMIK
VERITAS SG ERTRAG
VERI-TRESOR Fonds
VERI-VALEUR Fonds

Hinzu kommt ein Spezial-Sondervermögen.

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte).

Hinweis nach § 126 InvG

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Gesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten und die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Investmentanteil-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft erwirbt für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.
3. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“
 - die Grundsätze, nach denen die zu erwerbenden Anteile ausgewählt werden;
 - die Arten der Sondervermögen, der Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und der von ausländischen Investmentgesellschaften verwalteten Vermögen, deren Anteile für das Sondervermögen erworben werden dürfen,
- der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf;
- ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.
4. Die Gesellschaft darf daneben bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß Abs. 5 und 6 sowie Geldmarktfondsanteilen anlegen, sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden, wenn dies in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt ist. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
6. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 5 Abs. 4 für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden
 - a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Euro-

päischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
- e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
- g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,
- i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
- j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt

und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.

7. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 6 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

8. Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

§ 5 Anlagegrenzen

- 1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Der Wert der Investmentanteile gemäß § 4 Abs. 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.
- 3. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.
- 4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in
 - a) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
 - b) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

7. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

§ 6 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
- b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
- c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungsstichtag) erfolgt, am Übertragungsstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 7 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem

Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbare Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 8 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbaren Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des

Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 10 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 10 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sonder- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 14 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 15 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 16 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie auch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht

mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.

4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Investmentanteil-Sondervermögen **ETF-DACHFONDS**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Investmentanteile

Für das Sondervermögen können variabel alle Arten von Investmentanteilen gemäß § 4 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Investmentanteilen oder Geldmarktinstrumenten, die gemäß den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens abzüglich des Wertes der im Sondervermögen mittelbar oder unmittelbar enthaltenen Anteile an Investmentvermögen, die Derivate einsetzen, übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf Geldmarktinstrumente, die gemäß den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Geldmarktinstrumente, die gemäß den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Investmentanteile oder Geldmarktinstrumente, die gemäß den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuld-scheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuld-scheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Investmentanteilen oder Geldmarktinstrumenten, die gemäß den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft durch Geschäfte mit Derivaten von dem Anlageschwerpunkt Investmentanteile sowie von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
6. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 4 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 7 und 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Anteilklassen

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen

bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Anteilen einer Anteilklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen kann.

2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen) und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination dieser Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, wobei die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Verwaltungsvergütungen je Anteilklasse werden im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert. Ein separater vereinfachter Verkaufsprospekt kann für eine einzelne Anteilklasse erstellt werden, wenn dieser Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des Sondervermögens enthält.
6. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Anteilklasse aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Sondervermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert einer Anteilklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes börsentäglich zu ermitteln. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.
7. Für jede einzelne Anteilklasse ist der Ertragsausgleich zu berechnen.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 6 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,50 % p.a. (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

Daneben erhält die Gesellschaft bei allen Anteilklassen jährlich je Anteil eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung in Höhe von 15 % des Betrages (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer), um den der Anteilwert am letzten Bewertungstag des Kalenderjahres das 1,05-fache des Anteilwertes am letzten Bewertungstag des vorangegangenen Kalenderjahres, bereinigt um zulasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode), überschreitet, d.h. eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung fällt nur dann an, wenn der Anteilwert im jeweiligen Kalenderjahr eine positive absolute - gemäß BVI-Methode bereinigte - Wertentwicklung von mehr als 5 % erfahren hat. Bei Auflegung einer Anteilklasse innerhalb eines Kalenderjahres wird dieser Prozentsatz zeitaufteilig berücksichtigt. Wertentwicklungen der Anteile in den vorhergehenden Kalenderjahren spielen bei der Ermittlung der erfolgsbezogenen Zusatzvergütung keine Rolle. Die erfolgsbezogene Zusatzvergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt, und soweit zeitaufteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Sondervermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Kalenderjahres entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, keine oder eine niedrigere erfolgsbezogene Zusatzvergütung zu entnehmen.

2. Der Depotbank steht für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) des Wertes des Sondervermögens zu, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Anteilklassen im Überblick*

	Anteilkasse P
Erstausgabedatum	2. April 2007
Wertpapierkennnummer	556167
ISIN	DE0005561674
Währung	Euro
Mindestanlagesumme	500 EUR**
Erstausgabepreis	10,00 EUR
Ausgabeaufschlag	keiner
Rücknahmeabschlag	keiner
Verwaltungsvergütung	1,50 % p.a. (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer)
Erfolgsbezogene Zusatzvergütung	15 % der 5 % p.a. übersteigenden Anteilwertentwicklung (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer)
Depotbankvergütung	bis zu 0,05 % p.a. (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer)
Ertragsverwendung	Thesaurierung

*) Bislang wurde nur eine Anteilklasse gebildet.

**) Folgezahlungen sind ab 50 Euro möglich, Sparpläne ab 50 Euro monatlich.

Angaben zur Gesellschaft

VERITAS SG INVESTMENT TRUST GMBH

Wildunger Straße 6a
60487 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97 57 43-0
Telefax: (069) 97 57 43-31
Email: info@veritassg.de
Internet: www.veritassg.de
Haftendes Eigenkapital
€ 2,51 Mio., Stand 31.12. 2006
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
€ 2,56 Mio., Stand 31. 12. 2006

Hauptgesellschafter

BOURSORAMA S.A.,
Boulogne-Billancourt

Geschäftsführer

Frank Tonsen, 61462 Königstein
Paul Giebel, 65187 Wiesbaden

Depotbank

Société Générale S.A., Paris
Zweigstelle Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Haftendes Eigenkapital: € 28,73 Mrd.,
Stand 31.12.2005

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Eschborn/Frankfurt

Aufsichtsrat

Ralf Freiherr von Ziegesar
Managing Director
BOURSORAMA S.A.
Zweigniederlassung Frankfurt
Vorsitzender

Ramón Blanco
Managing Director
SELF TRADE BANK ESPAÑA,
Madrid
Stellvertretender Vorsitzender

Vincent Taupin
Chief Executive Officer
BOURSORAMA S.A.,
Boulogne-Billancourt

Verbandsmitglied bei

BVI Bundesverband
Deutscher Investment-Gesellschaften e.V.,
Frankfurt am Main

Die aktualisierte Fassung der Angaben von wesentlicher Bedeutung wie etwa zu Gremien und Eigenkapital der Gesellschaft und zur Depotbank ist jeweils im gültigen Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht enthalten. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und bei der Depotbank, sowie bei deren deutschen Geschäftsstellen erhältlich.

Zahlungen erbitten wir ausschließlich an:
„VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH
Treuhandkonto Anlagekonto“

Société Générale S.A.,
Frankfurt am Main
BLZ 512 108 00, Konto-Nr. 2600 127 121



VERITAS SG INVESTMENT TRUST GMBH
Ein Unternehmen der SG Gruppe